

II-4176 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 13. Dezember 1991
GZ.: 10.101/444-X/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1725IAB
1991 -12- 16
ZU 1758 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1758/J betreffend Einhaltung behördlicher Auflagen durch ein Sägewerk in Leutasch, welche die Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen am 22. Oktober 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 und 2 der Anfrage:

Welche der von der Gewerbebehörde vorgeschriebenen Auflagen sind bis dato vollständig erfüllt?

Welche der von der Gewerbebehörde vorgeschriebenen Auflagen sind bis dato nicht oder unvollständig erfüllt?

Antwort:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 26.9.1990, Zl. 3-1952/89-D, in der Fassung des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 8.1.1991, Zl. IIa-60069/9-90, wurden zum Schutze der Nachbarn folgende acht Auflagen vorgeschrieben:

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

1. Die beiden Kreissägen der Kappanlage sowie die Entrindungs-
maschine sind schalldämmend zu umhauen. Betrieblich notwen-
dige Öffnungen sind auf ein Minimum zu beschränken (z.B.
Verhängen mit Kunststoffvorhängen). Das mittlere Schalldämm-
maß der Umfassungswände muß mindestens 30 dB betragen.
2. Bei der Sägehalle sind die betrieblich notwendigen Öffnungen
ebenfalls auf ein Minimum zu verringern.
3. Manipulationsbereiche der Arbeitsmaschinen sind staubfrei
zu befestigen.
4. Holzimprägnierungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
5. Die Betriebszeit wird an Werktagen von 07.00 Uhr bis 12.00
Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt. Für Samstage
wird sie von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgesetzt. An Sonn-
und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden. Von der Be-
triebszeit sind auch die Zu- und Abfahrten für Liefertätig-
keiten sowie die Ladevorgänge erfaßt.
6. Der bestehende Lärmschutzdamm ist zur Abschirmung des Lärmes
des Sägegatters auf eine Höhe von 7 Meter aufzuschütten. Der
Böschungswinkel des Lärmschutzdammes darf 45 Grad nicht über-
schreiten. Die erforderliche Dammkronenhöhe ist dauernd wie
vorgeschrieben einzuhalten.
7. Das Fundament des Sägegatters ist entsprechend den Empfehlun-
gen der Maschinenfabrik Esterer AG im Prospekt Nr. 3.000/82
so zu verbreitern, daß der spätere Einbau des in diesem
Prospekt geschilderten Massenausgleichers MA jederzeit mög-
lich ist.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

8. Sollten bei Erschütterungsmessungen, bei den nächsten Nachbarn tatsächlich durch den Betrieb des Sägegatters hervorgerufene Erschütterungsimmissionen in der Höhe von mehr als 0,1 KB (Wahrnehmbarkeitsschwelle) meßtechnisch erfaßt werden, ist der Massenausgleicher MA der Maschinenfabrik Esterer AG mit dem Sitz in Altötting einzubauen.

Die Betriebsanlage befindet sich derzeit noch im Stadium ihrer Errichtung. Da somit der zugelassene einjährige Probetrieb noch nicht zu laufen begonnen hat, können derzeit jene Auflagen, welche sich auf den Betrieb der Anlage beziehen (Punkte 4, 5 und 8) noch nicht erfüllt sein. Bezüglich der Auflagenpunkte 3 und 6 sind entsprechende Bauarbeiten im Gange.

Punkt 3 der Anfrage:

Welche Maßnahmen wurden von der Gewerbebehörde bisher unternommen, um ihren Auflagen zum Durchbruch zu verhelfen?

Antwort:

Auflagen sind belastende Nebenbestimmungen eines eingeräumten Rechtes, im vorliegenden Fall der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung, welche erst ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Rechtes durch den Berechtigten diesen zu verpflichten vermögen. Erst ab diesem Zeitpunkt kann einer allfälligen Nichteinhaltung von Auflagen durch die Gewerbebehörde mit den Mitteln des Verwaltungsstrafrechtes bzw. des Verwaltungsvollstreckungsrechtes begegnet werden. Da sich die Betriebsanlage erst im Stadium ihrer Errichtung befindet, somit die Genehmigung noch nicht in Anspruch genommen wurde, stellt sich die Frage der Erfüllung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen und somit auch deren allfällige Durchsetzung durch die Gewerbebehörde bislang nicht.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Punkt 4, 5 und 6 der Anfrage:

Wurden die im Bescheid der Gewerbeabteilung der Tiroler Landesregierung vorgesehenen Lärm- und Erschütterungsmessungen in Anwesenheit des Projektanten, eines Lärmtechnikers und des Amtsarztes bereits durchgeführt?

Wenn ja, wie lautet das Ergebnis dieser Messungen?

Wenn nein, wann ist deren Durchführung vorgesehen?

Antwort:

Sowohl Lärm- wie Erschütterungsmessungen werden während des einjährigen Probetriebes erfolgen.

Punkt 7 der Anfrage:

Hängt die bisherige Erfolglosigkeit der Gewerbebehörde mit dem Umstand zusammen, daß ein in Pension befindlicher ehemaliger hoher Beamter der Tiroler Landesregierung angeblich für den Sägewerksbesitzer interveniert?

Antwort:

Wie die Ausführungen zu den vorangegangenen Punkten zeigen, kann von einer "bisherigen Erfolglosigkeit der Gewerbebehörde" nicht die Rede sein, insbesondere wurde entgegen dem in der Anfrage erwähnten Beschwerdeschreiben der Betrieb der Anlage bislang nicht aufgenommen. Die aufgetretenen Lärmereignisse stehen lediglich im Zusammenhang mit der Errichtung der Betriebsanlage und der Erfüllung insbesondere des Auflagenpunktes 1, welcher ein fallweises Inbetriebsetzen der in diesem Auflagenpunkt erwähnten Maschinen bis zur Vollast voraussetzt.

~~Republik Österreich~~

- 5 -

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Die Gewerbebehörde ist wie jede andere Verwaltungsbehörde an die von ihr zu vollziehenden Rechtsvorschriften gebunden, weshalb Interventionen - gleichgültig von welcher Seite und durch welche Person immer - keinen Einfluß auf die Entscheidung haben.

Punkt 8 der Anfrage:

Sind die Gewerbebehörden nicht von Amts wegen verpflichtet darauf zu achten, daß die von ihnen vorgeschriebenen Auflagen auch tatsächlich erfüllt werden?

Antwort:

Die Gewerbebehörden haben darauf zu achten, daß die von ihnen erteilten Genehmigungen einschließlich der von ihnen vorgeschriebenen Auflagen auch tatsächlich erfüllt werden.

Im gegenständlichen Falle erfolgte aber - wie in den obigen Punkten dargelegt - noch keine gewerberechtlich bedeutsame Inbetriebnahme, auch nicht in Form eines Probetriebes. Die Einhaltung der erteilten Genehmigung einschließlich der vorgeschriebenen Auflagen kann durch die Gewerbebehörden erst mit dem Zeitpunkt der (technisch möglichen) Inbetriebnahme in gewerberechtlich relevanter Form vorgenommen werden. Daß die Gewerbebehörde diese Überprüfung gezielt vornehmen wird, geht daraus hervor, daß sie sich die Erteilung der Betriebsbewilligung unter Anordnung eines einjährigen Probetriebes vorbehalten hat. Diese Betriebsbewilligung dient in erster Linie dazu, die Einhaltung der erteilten Genehmigung einschließlich der vorgeschriebenen Auflagen zu überprüfen. In zweiter Linie dient sie zur Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen, sollten die ursprünglich vorgeschriebenen Auflagen, zum Beispiel zum Schutze der Nachbarn, nicht ausreichen.

